

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - „Gemeindekooperationen“

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 2020

R i c h t l i n i e

1. Gegenstand

Förderbar sind

- interkommunale Infrastrukturmaßnahmen (Baumaßnahmen und Grundstückskauf inkl. Planungsleistungen),
- der Ankauf von Kommunalfahrzeugen (ausgenommen Feuerwehrfahrzeuge), die von mehreren Gemeinden genutzt werden,
- die Erstellung von Projektentwicklungen, Studien und Konzepten zu gemeindeübergreifenden Themen.

Schulprojekte werden nur dann gefördert, wenn nachweislich Schulstandorte reduziert werden

Nicht förderbar sind

- Investitionen, die über Gebührenhaushalte finanziert werden,
- Investitionen in Gebäude oder Gebäudeteile mit Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung,
- Investitionen in den Ausbau der Rad- und Gemeindeweginfrastruktur,
- Grundstückskäufe zur Errichtung von Betriebsgebieten und Wirtschaftsparks,
- Neubauten, Renovierung und Ersatzbeschaffungen bei bereits bestehenden Gemeindekooperationen
- Investitionen zum Breitbandausbau und
- Hochwasserschutzmaßnahmen.

Bauliche bzw. energietechnische Maßnahmen bei förderbaren Gegenständen sind, außer in begründeten Ausnahmefällen förderbar, wenn:

- Bei Neubauten im dualen System
 - der Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{ref}) gemäß der 10er Linie mit der Einhaltung des Endenergiebedarfes (EEB_{max} Anforderung lt. Energieausweisberechnung),
oder

- der Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{ref}) gemäß der 14er Linie und der Faktor der Gesamtenergieeffizienz (f_{GEE}) von 0,75 erreicht bzw. unterschritten wird.
- Die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgt und das Gebäude so geplant wird, dass durch bauliche Maßnahmen eine sommerliche Überwärmung ausgeschlossen wird und kein externer Energiebedarf für Kühlzwecke erforderlich ist. Ausgenommen sind nur jene Bereiche oder Zonen in Gebäuden, die durch funktionelle und normative Vorgaben einen höheren Konditionierungsgrad (z.B. Serverräume) benötigen.
- Bei der größeren Renovierung (bautechnische Gebäudesanierung) der Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{ref}) um 10% unter dem Anforderungswert nach OIB Richtlinie 6 liegt, sofern dies nicht im Widerspruch zu Belangen des Denkmalschutzes und der Bauphysik steht.
- Bei der altersbedingten Erneuerung (älter als 15 Jahre) von Wärmeversorgungsanlagen (Kesseltausch, Brennertausch) auf Basis Strom, Öl oder Gas, diese auf hocheffiziente, alternative Wärmeversorgungen (erneuerbare Systeme, Fern-/Nahwärme aus Biomasse oder hocheffizienter KWK, Wärmepumpen) umgestellt werden. Bei der Neuerrichtung, maßgeblichen Erweiterung sowie Generalsanierung ist der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung aus erneuerbaren Energien zu decken, wenn der prognostizierte Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mehr als 20% des Gesamtwärmeverbrauches des jeweiligen Objektes beträgt.
- Bei Neuerrichtungen und größerer Renovierung hocheffiziente elektrische Geräte und Betriebsmittel für Beheizung, Lüftung und Beleuchtung verwendet werden.
- Bei der Renovierung (ausgenommen bei größerer Renovierung) eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mittels Einzelmaßnahmen sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles ein Gesamt-Sanierungskonzept erstellt wurde, dessen Ziel die 10% Unterschreitung des Anforderungswertes des Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{ref}) nach OIB Richtlinie 6 ermöglicht.

Für die Ermittlung des Heizwärmebedarfes sind jene zum Zeitpunkt der Erstellung der Energieausweisberechnung gültigen Landesvorschriften bzw. Normverfahren anzuwenden.

Zur Präzisierung für die Zuordnung der Gebäude zu den Nutzungsprofilen sind die in der Beilage definierten Bestimmungen zu verwenden (Beilage).

Sollte bei Neubauten die Wärmeversorgung auf Basis hocheffizienter, alternativer Wärmeversorgungen aus technischen Gründen (Brennstofflogistik, Platzbedarf, erhebliche bauliche und finanzielle Mehraufwendungen) nicht möglich sein, ist ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen.

Wenn der Erneuerung der Wärmebereitstellung eine thermische Sanierung der Gebäudehülle vorausgeht und daraus eine signifikante Reduktion der Heizlast resultiert, ist nach entsprechender Prüfung ein Tausch von Anlagen mit einem Alter von weniger als 15 Jahren förderbar.

Bei der Neuerrichtung und der umfangreichen Sanierung sind ökologische Baustoffe in die Betrachtungen mitaufzunehmen und deren Verwendungsmöglichkeiten entsprechend zu prüfen und zu bewerten.

Der Nachweis über die Einhaltung der energietechnischen Maßnahmen ist durch eine fachlich befugte Person mittels Bestätigungsformular (Beilage) zu erbringen.

Dem Bestätigungsformular sind die ersten drei Seiten des Energieausweises (Deckblatt-Labeling, Kennzahlenblatt und Datenblatt) beizulegen.

2. Förderungswerber

Förderwerber können sein:

- NÖ Gemeinden
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden
- Gemeindeverbände von NÖ Gemeinden
- NÖ Schulgemeinden

3. Form und Umfang

3.1. Interkommunale Infrastrukturmaßnahmen und Ankauf von Kommunalfahrzeugen

Förderbar ist grundsätzlich der nicht durch Eigenmittel und andere projektbezogene Förderungen oder durch Dritte abgedeckte Teil der Gesamtkosten, der durch Kredit finanziert wird.

Bei öffentlichen Pflichtschulen und Musikschulen im baulichen Verbund mit Pflichtschulen und Kindergärten gelten die vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds anerkannten Kosten als Berechnungsbasis.

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zuschusses von jährlich 4 % der Gesamtkreditsumme für eine Laufzeit von 5 Jahren ab der ersten Zuzählung, wobei die jährliche Zahlung pro Projekt mit € 100.000,-- beschränkt ist.

Der Kreditvertrag muss so gestaltet sein, dass der gewährte Zuschuss zur Zahlung der Zinsen und zur Kapitaltilgung verwendet wird (auch bei Teilzuzahlungen). Eine darüberhinausgehende Kapitaltilgung ist möglich.

Die jährliche Förderung wird in 2 gleichen Teilen jeweils am 31. März und am 30. September ausbezahlt, beginnend mit dem Zahlungstermin (31. März oder 30. September), der der ersten Zuzahlung folgt. Nach der letzten Teilzuzahlung, spätestens nach 3 Jahren, erfolgt eine Überprüfung und Anpassung der Förderung, falls nicht der max. mögliche Kreditbetrag (Genehmigung) zugezählt wurde.

Ab dem 6. Jahr der Kreditlaufzeit besteht die Förderung aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % p.a. bis zu einer Gesamtlaufzeit des Kredites von max. 20 Jahren.

Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt dekursiv 30/360 und richtet sich nach den im Kreditvertrag festgelegten Konditionen. Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September ausbezahlt.

3.2. Erstellung von Projektentwicklungen, Studien und Konzepten zu gemeindeübergreifenden Themen und Ankauf von Kommunalfahrzeugen

Die Erstellung von Studien, Konzepten und Projektentwicklungen und der Ankauf von Kommunalfahrzeugen (sofern diese nicht über Kredit finanziert werden) wird mit einem Einmalzuschuss von max. 20 % der nachzuweisenden Gesamtkosten, max. mit € 20.000,-- pro Projekt (bei Fahrzeugen max. € 40.000,--) gefördert.

Wird ein Kommunalfahrzeug über Leasing finanziert, erfolgt die Förderung durch einen Einmalzuschuss, der als Sonderzahlung in die Finanzierung einzubringen ist. Ein Nachweis, dass der Einmalzuschuss die Leasingrate reduziert ist vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt mit dem Quartalsende, das dem Nachweis der Zahlung der entsprechenden Rechnungen folgt.

Die Auszahlung der Förderung für die Erstellung von Projektentwicklungen, Studien und Konzepten, deren Umsetzung bauliche Maßnahmen erfordern, erfolgt erst dann, wenn mit deren Umsetzung nachweislich begonnen wurde.

Werden die im Förderantrag angeführten Kosten für das geförderte Projekt unterschritten, so wird die auszahlende Förderung aliquot zur genehmigten Förderhöhe verringert, außer die Förderhöhe beträgt auch nach Aliquotierung die mögliche Maximalförderung (€ 20.000,-- bzw. € 40.000,-- bei Fahrzeugen).

4. Antragstellung

Ein Förderantrag nach dieser Richtlinie kann bis 31. Dezember 2023 gestellt werden. Übersteigt die insgesamt genehmigte Summe an Förderungen den Betrag von € 5 Mio., endet die Möglichkeit der Antragstellung mit dem Zeitpunkt des Überschreitens dieses Betrages.

4.1. Kreditfinanzierung

Förderanträge können formlos bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Begründung für Kooperationsprojekt, Kooperationsvereinbarung, Gesamtkostenaufstellung, Pläne, Bauzeitplan, Gesamtfinanzierungsplan, erforderliche behördliche Genehmigungen, Projektgrundsatzbeschluss, Finanzierungsvoranschlag, mittelfristiger Finanzplan, Bestätigung der Einhaltung energieeffizienter Maßnahmen, Energieausweis, Investitionsnachweis, Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit, ...) gestellt werden.

4.2. Einmalzuschuss

Förderanträge können formlos bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Begründung für Kooperationsprojekt, Kooperationsvereinbarung, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, ...) gestellt werden.

5. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und sonstige Bedingungen

Die Gebarung der Förderungswerber muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften (z.B. BVergG 2018) entsprechen und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden. Die Förderungswerber müssen alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren ausschöpfen.

Eine positive Stellungnahme der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zur grundsätzlichen Finanzierbarkeit des Projektes ist Fördervoraussetzung.

Vor Unterfertigung des Kreditvertrages sind mindestens 3 Vergleichsanbote einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekannt zu geben. Die Vergabe sollte grundsätzlich zu Gunsten des Billigstbieters erfolgen.

Bei Kreditfinanzierung darf die Zuzählung des Kredites erst nach Beschlussfassung der Förderung erfolgen, andernfalls sind die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung oder des § 61 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes zu beachten.

Bei kreditfinanzierten Projekten sind sämtliche projektbezogene Förderungen zur Tilgung des Kredites zu verwenden. Diese Tilgungen sind im Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit aufzunehmen.

Die Förderstelle behält sich vor, die eingereichten und per Beilage bestätigten Maßnahmen und deren Umsetzung sowie die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese zurückzuzahlen.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o
Landesrat